

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Einkauf von Dienst- und Werkleistungen der Firma Pathfinding AG

(Stand 13.01.2022)

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen für den Einkauf von Dienst- und Werkleistungen durch die Firma Pathfinding AG im Folgenden Auftraggeber genannt.

(2) Die konkreten Modalitäten des jeweiligen Auftrags werden mittels eines vom Auftragnehmer abgegebenen Angebots bzw. einer vom Auftraggeber aufgegebenen Bestellung vereinbart.

§ 2 Erbringung der Leistung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftrag unter Einbeziehung des neuesten Standes der Technik eigenverantwortlich, vollständig und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten eigenen Mitarbeiter. Mitarbeiter sind alle natürlichen oder juristischen Personen, derer sich der Auftragnehmer zur Leistungserbringung bedient.

(2) Sämtliche Investitionen die nötig sind, um den Auftrag durchzuführen wird der Auftragnehmer selbst und auf eigene Rechnung tätigen und somit für die Realisierung des Auftrags grundsätzlich eigene Arbeitsmittel und ggf. Mitarbeiter einsetzen.

§ 3 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält eine Vergütung, die im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung vereinbart wird.

(2) In der Regel wird soweit wie möglich ein Festpreis auf der Basis geschätzter Stunden und eines Stundensatzes vereinbart. Wird kein Festpreis vereinbart, erfolgt die Vergütung zum Stunden- oder Tagessatz nach den aufgewendeten Stunden (Vergütung nach Zeitaufwand).

(3) Der Auftragnehmer kann nur die von ihm tatsächlich erbrachte Leistung gemäß des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung abrechnen, wobei der in der Bestellung angegebene Leistungsumfang stets den maximalen Umfang darstellt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf vollständige Erbringung dieses angegebenen Maximalumfangs besteht nicht; der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang keine Abnahmegarantie.

(4) Die Zahlungsweise bei Festpreisaufträgen wird im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung vereinbart. Bei Aufträgen nach Zeitaufwand erfolgt die Zahlung spätestens 30 Tage nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers.

(5) Der Auftraggeber hat das Recht, eine Bestellung zu stornieren. Das Recht des Auftragnehmers auf Zahlung der Vergütung für bereits ausgeführte Leistungen bleibt davon unberührt.

(6) Ansprüche des Auftragnehmers können nur innerhalb von 6 Monaten nach Ende der jeweiligen Tätigkeit gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Dies bedarf der Schriftform.

(7) Die Vergütung bei Werkleistungen richtet sich nach § 4 Abs. 3.

§ 4 Übergabe, Abnahme und Vergütung bei Werkleistungen

(1) Ausschließlich für den Fall, dass der Auftragnehmer Werkleistungen gemäß §§ 631 ff BGB zu erbringen hat, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung von vereinbarten Teilleistungen und der Gesamtleistung jeweils unverzüglich anzeigen.

(2) Der Auftraggeber bzw. dessen Kunde wird die Leistung unverzüglich prüfen. Sie gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich die von ihm festgestellten Mängel mitteilt. In diesem Fall wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers die Ersatzvornahme durchzuführen.

(3) Die Vergütung erfolgt nach Abnahme der Leistung bzw. Teilleistung. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

(4) Auf Wunsch beider Parteien können auch Teilabnahmen stattfinden, die schriftlich zu vereinbaren sind. Gleiches gilt für Vereinbarungen abweichender Übergabe- und Abnahmebestimmungen einzelner Leistungen. Vorbehalte bei der Abnahme wegen bekannter Mängel müssen ebenfalls schriftlich erfolgen.

(5) Für etwaige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gelten - soweit in der Bestellung bzw. dem Angebot nicht anders vereinbart - die gesetzlichen Regelungen.

§ 5 Geheimhaltung und Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und Betriebsgeheimnisse, sowohl hinsichtlich des Auftraggebers wie auch hinsichtlich der Kunden des Auftraggebers, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, alle Unterlagen, Tabellen und Ausarbeitungen vollständig und unaufgefordert an den Auftraggeber bzw. dessen Kunden bei Auftragsende

zurückzugeben. Überlassene Unterlagen dürfen nicht kopiert oder vervielfältigt werden. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer Kopien anzufordern.

(4) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingesetzte Dritte ebenso auf die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen verpflichten.

(5) Bei Verstößen gegen diese Geheimhaltungspflicht zahlt der Auftragnehmer ohne Nachweis eines Schadenseintritts durch den Auftraggeber eine Konventionalstrafe von 15.000,00 EUR. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Nutzungsrechte

(1) Sofern nicht gesondert geregelt, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein ausschließliches, unbefristetes, übertragbares, unwiderrufliches Nutzungsrecht an allen Arbeitserzeugnissen einschließlich Dokumentation und Benutzungsanleitung ein.

(2) Das Nutzungsrecht gilt für alle bekannten Nutzungsarten einschließlich der Bearbeitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung. Sofern der Leistungsumfang des Auftragnehmers die Bereitstellung von Drittsoftware umfasst, gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen des Softwareherstellers vorrangig.

§ 7 Freiheit von Rechten Dritter

(1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die erbrachten Leistungsergebnisse frei von Rechten Dritter sind, die eine Nutzung der Leistungsergebnisse einschränken oder ausschließen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarung mit seinen Mitarbeitern und Subunternehmern sicher, dass der vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch etwaige Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird.

(2) Wird die auftragsgemäße Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die auftragsgemäßen Leistungen so abzuändern, dass die Leistungen aus dem Schutzbereich herausfallen, oder die Befugnis zu erwirken, dass die Leistungen uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber auftragsgemäß genutzt werden können.

(3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Verletzung von Schutzrechten durch Leistungen des Auftragnehmers geltend machen.

§ 8 Datenschutz

(1) Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Es ist ihnen bekannt, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Die Datenschutzerklärung des Auftraggebers ist unter <https://pathfinding.eu/datenschutz> abrufbar.

(3) Auftragnehmer und Auftraggeber werden auch alle ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichten.

§ 9 Loyalitätsverpflichtung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Erbringung seiner Leistung und für die Dauer von zwölf Monaten nach deren Ende, weder auf eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter und weder direkt noch indirekt, für die Kunden des Auftraggebers bei denen er eingesetzt ist, tätig zu werden und/oder diese zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter abzuwerben.

(2) Bei Verstößen gegen diese Regelung zahlt der Auftragnehmer ohne Nachweis eines Schadenseintritts durch den Auftraggeber eine Konventionalstrafe in Höhe von 15.000,00 EUR. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes ist nicht ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verhalten.

§ 11 Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

(1) Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber für die von ihm als Arbeitnehmer eingesetzten Mitarbeiter die Vorschriften des MiLoG einzuhalten.

(2) Soweit der Auftraggeber wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Vorschriften des MiLoG seiner Mitarbeiter haftbar gemacht wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen sowohl dieser AGB als auch der Inhalte des Angebots bzw. der Bestellung bedürfen der Textform, dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.

(2) Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist grundsätzlich ausgeschlossen, kann jedoch im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung individuell vereinbart werden.

(3) Diese AGB sowie die darauf basierenden Angebote bzw. Bestellungen unterliegen ausschließlich und unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und den Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts deutschem Recht.

(4) Als Gerichtsstand gilt – soweit zulässig – Oldenburg.